

Grillen am Balkon



Mieter fragen – Kurt Schindler, Vorsitzender des Mieterbundes Regensburg e.V. antwortet:



Lucy S. (Neutraubling): Ich wohne in einem Mehrparteienhaus. Darf ich auf meinem Balkon grillen? Im Mietvertrag steht dazu nichts.

Kurt Schindler, Vorsitzender des Mieterbundes: Es gibt im Miet- und Wohnungsrecht keine konkreten Regeln, dafür aber unzählige Gerichtsentscheidungen. Diese zeigen, dass die Richter in dieser Streitfrage „Grillen, ja oder nein und wie oft?“ meist eher großzügig sind. Letztlich entscheidend ist immer das Gebot der gegenseitigen (!) Rücksichtnahme. Auf Balkon, Terrasse und im Garten darf gegrillt werden – solange es nicht ausdrücklich per Mietvertrag oder Hausord-

nung verboten ist. Steht im Mietvertrag, dass auf dem Balkon eines Mehrfamilienhauses nicht gegrillt werden darf, ist dieses Verbot wirksam, entschied das Landgericht Essen (Az.: 10 S438/01). Wer sich nicht an bestehende Regelungen hält, riskiert eine Abmahnung. In Mietshäusern kann der Vermieter das Grillen mit einem Holzkohlegrill per Hausordnung oder Mietvertrag regeln. Das Landgericht Stuttgart empfahl, „wenn möglich mit Elektrogrill und Aluschalen statt Holzkohlegrill zu arbeiten“ (Az.: 10 T 359/96). Auch wer einen Garten hat, muss beim Grillen an die Nachbarn denken und Rücksicht nehmen.

Mieterbund Regensburg e.V., Am Römling 7, 93047 Regensburg,
Tel.: (09 41) 5 57 54, Internet: www.mieterbund-regensburg.de
Die einzige Regensburger Interessenvertretung für Mieter im Deutschen Mieterbund